

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 4/14 B

L 3 R 1116/11 (Thüringer LSG)
S 2 R 68/09 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 17. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.4.2013 hat es das Thüringer LSG abgelehnt, freiwillige Beiträge des Klägers, die er als Selbständiger für die Zeit vom 1.10 bis 31.12.2006 nachgezahlt hat, im Wege der sog Nachsichtgewährung zuzulassen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache (I.) und eine Rechtsprechungsabweichung (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, wes-halb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entschei-dungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm ange-strebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift des § 197 Abs. 3 SGB VI erfüllt sind."



- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb nicht dargetan, weil sie sich einer spezifischen Beantwortung von vornherein entzieht. Stattdessen hätte die Beschwerdebegründung detailliert aufzeigen müssen, bei welchen Tatbestandsvoraussetzungen des § 197 Abs 3 SGB VI sich welche klärungsbedürftigen Rechtsprobleme fallübergreifend stellen und welche konkreten Tatumstände das LSG dazu jeweils bindend (§ 163 SGG) festgestellt hat. Die Formulierung einer derart abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*). Der Kläger verkennet, dass der Senat im angestrebten Revisionsverfahren die Voraussetzungen einer revisiblen Bundesnorm (§ 162 SGG) nicht - wie der Verfasser eines rechtswissenschaftlichen Kommentars - abstrakt, sondern nur anhand eines konkreten Rechtsstreits klären kann, weil die Revisionsgerichte das Recht im Allgemeininteresse nur anhand von Einzelfällen vereinheitlichen und fortbilden dürfen.
- 9 II. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Der Kläger macht geltend, die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz:
"Wird eine Beratung eines zunächst versicherungspflichtig Beschäftigten für die Selbstständigkeit durchgeführt, muss er nicht darauf hingewiesen werden, weder von der Hotline der Deutschen Rentenversicherung noch in den Beratungen der BA noch von Krankenkassen oder IHK, dass die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung besteht und dass hierbei Antrags- und Zahlungsfristen bestehen und eine Zurechnung nur in organisatorischem Zusammenwirken erfolgt."



- 11 Diese Rechtsauffassung sei mit dem Rechtssatz im Urteil des erkennenden Senats vom 26.4.2005 (*B 5 RJ 6/04 R - SozR 4-2600 § 4 Nr 2*) unvereinbar,
- "dass, wenn die genannten Behörden nicht selbst Auskunft erteilen können, den Auskunfts- und Ratsuchenden wie den Kläger an den Rentenversicherungsträger verweisen müssen. In einem solchen Fall muss sich der Rentenversicherungsträger den Fehler zurechnen lassen."
- 12 Der Kläger versäumt es jedoch darzulegen, an welcher genauen Stelle und mit Hilfe welcher anerkannten Methodik er die behaupteten Rechtssätze den Entscheidungen jeweils entnommen hat (*vgl dazu Senatsbeschluss vom 18.1.2012 - B 5 R 384/11 B - BeckRS 2012, 66267 RdNr 11*). Soweit er sich faktisch auf den "amtlichen Leitsatz" beruft, der nicht zur Begründung des herangezogenen Senatsurteils, sondern allein zu Veröffentlichungszwecken formuliert worden ist, hätte er aufzeigen müssen, dass dieser "Leitsatz" tatsächlich als "Rechtssatz" in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und ihn in der Beschwerdebegründung sodann unverändert zitieren müssen, um keinen eigenen Rechtssatz aufzustellen. Außerdem erläutert die Beschwerde nicht hinreichend, dass das BSG in der herangezogenen Entscheidung auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar ist, anders entschieden hat als das LSG im angegriffenen Urteil. Dafür genügt es nicht, isoliert einzelne Sätze aus den Entscheidungen des Berufungsgerichts und des BSG zu zitieren. Vielmehr ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich divergierenden Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB Senatsbeschluss vom 13.12.2012 - B 5 R 254/12 B - BeckRS 2013, 65382 RdNr 9 sowie BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext beider Entscheidungen ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie im Einzelnen nicht darlegt, welche Sachverhalte LSG und BSG jeweils zu beurteilen hatten, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen diese Gerichte wirklich getroffen haben. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung beider Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

